

Änderungsantrag

des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise
— Drucksachen 10/2177, 10/5060 (neu) —

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

,a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Identitätspapier darf nicht so beschaffen sein, daß damit ein automatisches Lesen der auf dem Identitätspapier enthaltenen Angaben ermöglicht wird. Das Identitätspapier darf insbesondere nicht die Beschaffenheit einer Plastikkarte haben.“

2. In Nummer 3 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ eingefügt:

,a₁) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das freiwillige Identitätspapier darf keine geheimen Merkmale, keine Fingerabdrücke, keine Seriennummer sowie keine Verschlüsselungen enthalten. Sie darf ausschließlich die in § 1 genannten Angaben enthalten.“

3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

,5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Verwendung im nichtöffentlichen Verkehr

Das freiwillige Identitätspapier darf auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.“

4. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

,6. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer das freiwillige Identitätspapier zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwendet.“

II. Artikel 2 wird gestrichen.

III. Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Bonn, den 27. Februar 1986

Ströbele

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung

Zur Begründung wird auf den Bericht des 4. Ausschusses sowie auf die dort eingebrachten Anträge und deren Begründung verwiesen.